

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der achte Titel von der Ausführungsschrift.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

M u s t e r:

In Sachen 2c. wird beyden Theilen des am 2oten dieses abgehaltenen Protocolls Copey erkannt, und Klägern anbefohlen, innerhalb vier Wochen daraus seine schliesliche Ausführung einzureichen, worauf sodann ferner ergehen soll w. R. Beschlossen u. s. w.

Königl. u. s. w.

 Der achte Titul

von

der Ausführungsschrift.

§. 314.

Aus welchen Gründen eine Schätzung oder Besichtigung umgestosen, und eine neue verlangt werden kann.

Wenn die Schätzung oder Besichtigung dem Beweisführer oder dem Gegentheile zum Nachtheil ausgefallen ist, und gezeigt werden kann, daß entweder beträchtliche Fehler bey der Besichtigung vorgegangen sind a), oder auch die Ursachen der Kunstverständigen gar nicht zutreffen [S. 312.], oder die Schätzung offenbahr viel zu geringe [zu hoch] ausgefallen ist b), so kann nach deutlicher Auseinandersetzung dieser Puncte mit Fug gebethen werden, eine neue Besichtigung
oder

oder Schätzung vorzunehmen, weil bey dieser Art des Beweises, der Verdacht der Unterschlebung hinwegfällt, und ein jedes Gutachten, wenn mit Grunde etwas dagegen zu erinnern ist, zum abermahligen Gutachten billiger Leute ausgestellt werden kann [reductio ad arbitrium boni viri].

a) Kurg. Kuland de Commiss. et Commiss. P. I. Lib. 4. c. 12. n. 8. und II., RENNEMANN de transmiss. actor. c. 1. §. 17. ibique notas Schmideli.

b) arg. L. 30. D. de operis libert. (XXXVIII. I.), MEVIVS P. VI. Dec. 332., Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 15. 24.

§. 315.

Von der Ausführung, wenn es bey der Besichtigung gelassen werden muß.

Muß es aber bey der Besichtigung der Kunstverständigen gelassen werden [denn bey einer Schätzung giebt es nichts auszuführen, weil der Durchschnitt entscheidet], so muß aus denen von den Kunstverständigen angeführten Ursachen ihres Gutachtens sowohl, als aus dem Unterricht anderer erfahrenen Kunstverständigen, nicht weniger aus Büchern, welche von der Kunst oder Handwerk handeln, die Ausführung gemachet werden.

§. 316.

Von der Bitte.

Die Bitte ist nach Möglichkeit darauf zu richten, den Beweis vor nothdürftig geführt anzunehmen

zunehmen. Sind die Kunstverständigen nicht einerley Meynung, so scheint zwar die mehrere Zahl zu entscheiden *a)*; allein das unten angeführte Gesetz redet von einem Gutachten der Bademütter über die Schwangerschaft, welches ohne alle Gründe abgegeben ist. Haben aber die Kunstverständigen, wie es sich gebühret, Gründe angeführet, so ist diejenige Meynung vorzuziehen, welche die bündigste Gründe vor sich hat *b)*. Wäre der Beweis unvollständig, so hat dennoch weder Erfüllung, noch Reinigungsseyd Statt, weil dasjenige, was auf Regeln der Kunst ankommt, den Partheyen gemeiniglich völlig fremd ist, ein Eyd aber nur darüber geschwohren werden kann, was man mit Zuverlässigkeit zu behaupten vermag, woforne man nicht einen offenbahren Mißbrauch mit dem Eyde treiben will. Ueberdem kann über solche Gutachten immer eine neue Besichtigung [reductio ad arbitrium boni viri] gesucht werden, wenn die erste unzulänglich ist, folglich würde ganz ohne Noth zu einem von diesen Eyden geschritten werden *c)*.

a) L. I. pr. D. de insp. ventr. (XXV. 4.).

b) arg. L. 21. §. 3. D. de test.

c) STRYCK de I. sens. prooem. n. 39. u. f. PACIANVS de prob. l. 47. n. 70., HERT. D. de oculari inspect. §. 42., arg. der zellischen Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 3. §. 15. in denen Worten: bey der Sache auch sonst kein Auskommen — — und der Beweisführer gar eigentliche Wissenschaft von der Sache hätte. Es ist aber bey der Sache ein anderes Auskommen, nämlich eine neue Besichtigung; und gemeinige

meiniglich hat der Beweisführer keine Begriffe von dem, worüber er schwören müste, folglich würde es ein sehr unbestimmter Eyd werden. Rurg. Kuland de Commiss. et Commiss. P. I. L. 4. c. 24. in f. und P. II. L. 6. c. 13. n. 82. Ohne Grund schränkt er jedoch dies bloß auf solche Kunstverständige ein, welche die Partheyen nicht erwähnt haben.

Der neunte Titul

von

dem Mittheilungsbescheide zur Gegen-
ausführung.

§. 317.

Von des Richters Amt bey Anordnung einer neuen
Besichtigung oder Schätzung.

Daferne die vom Beweisführer in der vorigen Schrift bemerkte Fehler der Schätzung oder Besichtigung so offenbahr und so beträchtlich wären, daß selbige die ganze Besichtigung untüchtig und verwerflich machten, so muß sofort auf deren Wiederholung erkannt, bey offenbahrem Ungrunde dieses Gesuchs aber selbiges sogleich verworfen werden. Ist der Fall aber zweifelhaft, so muß des Gegners Nothdurft erfordert, und wenn diese eingelaufen, Verordnung darüber gemachet werden.